

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2018

Nr. 2018/2028

Provisorische Tarife für die Solothurner Spitäler AG Festsetzung Tagespauschale Psychiatrie (TARPSY) ab 1.1.2019

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sind für stationäre Behandlungen, wie die Psychiatrie, national einheitliche Tarifsysteme mit Leistungsbezug anzuwenden. Für die Vergütung vereinbaren die Vertragsparteien Pauschalen.

Der Bundesrat genehmigte an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2017 die neue, schweizweit einheitliche Tarifstruktur für den stationären Bereich der Psychiatrie. Sie trat am 1. Januar 2018 in Kraft. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die tarifarische Anwendung ab 1. Januar 2019 für alle verbindlich eingeführt.

Im Schreiben vom 26. Oktober 2017 empfiehlt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den Kantonen, provisorische TARPSY-Tarife festzulegen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorischer Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa

die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Tarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Spital entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

Die Solothurner Spitäler AG hat mit den Krankenversicherern für 2019 folgende Tarife (Basispreise) für Erwachsene sowie Kinder/Jugendliche verhandelt:

- mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG: 685.00 Franken,
- mit der CSS Krankenversicherung AG: 690.00 Franken,
- mit der tarifsuisse ag: 675.00 Franken.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Angesichts der im Gesundheitsamt eingegangenen Gesuche zur Genehmigung der Basispreise TARPSY wurde auf eine Anhörung der Tarifpartner verzichtet.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E.3.3). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um den ab 1. Januar 2019 drohenden tariflosen Zustand zu verhindern, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Tarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Vorliegender Beschluss ersetzt RRB Nr. 2018/102 vom 23. Januar 2018 (Festsetzung provisorische Tagespauschale Erwachsenenpsychiatrie für die Solothurner Spitäler AG ab 1. Januar 2018).
- 3.2 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird die TARPSY-Tagespauschale der Solothurner Spitäler AG gegenüber der CSS Krankenversicherung AG provisorisch auf 690.00 Franken festgesetzt (Erwachsene und Kinder/Jugendliche).

- 3.3 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird die TARPSY-Tagespauschale der Solothurner Spitäler AG gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG provisorisch auf 685.00 Franken festgesetzt (Erwachsene und Kinder/Jugendliche).
- 3.4 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird die TARPSY-Tagespauschale der Solothurner Spitäler AG gegenüber der tarifsuisse ag und allen weiteren Krankenversicherern provisorisch auf 675.00 Franken festgesetzt (Erwachsene und Kinder/Jugendliche).
- 3.5 Die provisorischen Tarife gelten ab 1. Januar 2019 und bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.
- 3.6 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern